

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 16. August 2022

Nr. 32

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.06.2022	2561
Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushaltsmitteln der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.01.2021	2569

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/32
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 20.06.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Rechtsform
- § 3 Aufgaben und Ziele
- § 4 Zulassung zum Promotionsstudium an der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Promotionsklassen
- § 7 Leitung und Koordination
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Die vorliegende Ordnung regelt Struktur und Arbeitsformen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie. Sie ergänzt die Promotionsordnung der Fachbereiche Geschichte/Philosophie und Philologie und ggf. die Promotionsordnungen anderer Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Hinblick auf das Promotionsstudium derjenigen Promotionsstudierenden, die Mitglied der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie sind. Die Gültigkeit der Promotionsordnungen bleibt durch die vorliegende Ordnung unberührt.

§ 2 **Rechtsform**

Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 3 **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie ermöglicht Promotionsstudierenden ein strukturiertes Promotionsstudium. Sie bietet Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, durch ein bedarfsgerechtes Studienangebot und Betreuungsleistungen in einem Zeitraum von in der Regel drei Jahren zu promovieren.
- (2) Das Promotionsstudium im Rahmen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vermittelt die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftliche Forschung in Kontakt mit einem Betreuungsteam zu planen und durchzuführen, Planung und Ergebnisse mit dem Betreuungsteam zu erörtern und dessen Feedback einzuholen, die Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und sie zu publizieren.
- (3) Durch die Einbettung der Promotion in eine Kollegstruktur und durch die Möglichkeit des internationalen Austauschs mit Hochschullehrerinnen und -lehrern, auch aus anderen Fächern, bietet die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie den Promotionsstudierenden optimale, national und international konkurrenzfähige Studien- und Arbeitsbedingungen. Insbesondere gewährleistet sie eine intensive Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden, ein bedürfnisgerechtes und zielführendes Promotionsstudium und die Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses in akademische Netzwerke. Sie fördert so die Einhaltung der geplanten Promotionsdauer, die Internationalisierung des Promotionsstudiums und eine frühzeitige Berufsorientierung der Promotionsstudierenden.

§ 4 **Zulassung zum Promotionsstudium an der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich um Aufnahme in die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie mit einem sechsseitigen Exposé ihres Dissertationsvorhabens, in dem die Fragestellung, die Relevanz des Themas, der Forschungsstand und das geplante Vorgehen dargestellt werden. Die schriftliche Bewerbung umfasst zudem ein formloses Bewerbungsschreiben, einen tabellarischen Lebenslauf sowie Nachweise über das Vorliegen der von der Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen. Sind die Nachweise in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

- (2) Die Promotionsschule ist in Promotionsklassen gegliedert. Der Vorstand einer Promotionsklasse (s. § 6 Abs. 1), für die eine Mitgliedschaft beantragt wird, kann Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Auswahlgespräch einladen.
- (3) Der Vorstand der Klasse prüft die Bewerbungen im Hinblick auf die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und die persönliche Eignung und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme in die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie. Bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Anbindung an eine Promotionsklasse entscheidet der Lenkungsausschuss.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie einen schriftlichen Bescheid.
- (5) Die zugelassenen Promotionsstudierenden schließen mit der erstbetreuenden Hochschul-lehrerin bzw. dem erstbetreuenden Hochschullehrer eine schriftliche Betreuungsvereinbarung, in der die Betreuung im Rahmen eines begleitenden wissenschaftlichen Studienprogramms sowie eventuelle zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen geregelt und verbindlich vereinbart werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie sind
 - a) die in eine Klasse der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie aufgenommenen Promotionsstudierenden,
 - b) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs 8, die einer Klasse der Promotionsschule angehören oder durch den Lenkungsausschuss der Promotions-schule kooptiert worden sind,
 - c) die zur Betreuung von Promotionen berechtigten Wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Fachbereichs 8, die einer Klasse der Promotionsschule angehören oder durch den Lenkungsausschuss der Promotionsschule kooptiert worden sind,
 - d) die durch den Lenkungsausschuss kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer anderer Fachbereiche oder Hochschulen.

Die Mitgliedschaft in der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie ist an die Mitgliedschaft in einer ihrer Klassen gebunden. Über Ausnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 und von § 5 Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) entscheidet der Lenkungsausschuss.

- (2) Promotionsstudierende können am Promotionsprogramm der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie auch ohne Mitgliedschaft in einer ihrer Promotionsklassen teilnehmen. Leistungen im Rahmen des begleitenden Promotionsprogrammes werden in diesem Fall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses zertifiziert.
- (3) Gastdoktorandinnen und Gastdoktoranden, die für die Dauer ihres Aufenthalts in Münster

in eine Klasse der Promotionsschule aufgenommen werden, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Promotionsklasse zugleich Mitglied der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie.

§ 6

Promotionsklassen

- (1) Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie trägt der Diversität fach- und themenspezifischer Anforderungen und Belange Rechnung, indem sie sich in Promotionsklassen gliedert. Eine Klasse definiert sich entweder durch eine gemeinsame disziplinäre Forschungsperspektive oder durch einen gemeinsamen thematischen Fokus, der in der Regel in interdisziplinärer Perspektive bearbeitet wird.
- (2) Promotionsklassen, die eine interdisziplinäre Forschungsperspektive auf ein gemeinsames Themenfeld kennzeichnet, können auch von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern getragen werden, die Mitglieder anderer Fachbereiche der WWU sind.
- (3) Graduiertenkollegs und Graduate Schools, die aufgrund einer zeitlich befristeten Förderung für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden, können Promotionsklassen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie sein.
- (4) Promotionsklassen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie können einen eigenen Namen tragen.
- (5) Mitglieder einer Promotionsklasse sind die gemäß § 4 in diese aufgenommenen Promotionsstudierenden und ihre Betreuerinnen und Betreuer.
- (6) Organe einer jeden Promotionsklasse sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Sprecherin bzw. der Sprecher.
- (7) Die Mitgliederversammlung einer jeden Promotionsklasse wird mindestens einmal im Studienjahr von der Sprecherin oder dem Sprecher der Klasse einberufen und geleitet.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 10 aus der Mitte der beiden Gruppen in getrennter Gruppenwahl.
- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät den Vorstand hinsichtlich der Weiterentwicklung der Promotionsklasse.
- (10) Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus Mitgliedern der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c und d dieser Ordnung und Mitgliedern der Gruppe der Promotionsstudierenden im Verhältnis 2:1. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c und d beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Promotionsstudierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (12) Der Vorstand fasst Beschlüsse über die Aufnahme und Mitgliedschaft in die Promotionsklasse. Er ist verantwortlich für das promotionsbegleitende Qualifizierungsprogramm (s. § 6

- Abs. 15–17). Der Vorstand verabschiedet den Wirtschaftsplan und berichtet der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten der Promotionsklasse und seine Tätigkeit.
- (13) Die Sprecherin oder der Sprecher (Chairperson) der Promotionsklasse und eine Stellvertretung werden aus dem Kreis der zur Betreuung von Promotionen berechtigten Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Sie oder er vertritt die Promotionsklasse nach außen, beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
- (14) Bei Abstimmungen in Mitgliederversammlung, Gruppen der Mitgliederversammlung und Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (15) Jede Klasse der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie trifft Regelungen bezüglich der Ausgestaltung des Promotionsstudiums in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen müssen ein die Bearbeitung des Dissertationsprojekts ergänzendes Promotionsstudium von in der Regel sechs Semestern Dauer vorsehen, in dem mindestens 30 ECTS-Punkte erworben werden.
- (16) Das begleitende Qualifizierungsprogramm besteht in allen Promotionsklassen aus zwei Leistungsfeldern: aus den Pflichtleistungen im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten.
- (17) Die Pflichtleistungen sind für alle Klassen einheitlich:
- a) Mentoring durch die Betreuerin bzw. den Betreuer (Beratungsgespräche, Besuch eines Oberseminars oder Doktorandenkolloquiums, Abfassung von Zwischenberichten) (Umfang: mindestens 6 ECTS-Punkte),
 - b) Vorstellung des Dissertationsprojektes in der Promotionsklasse zu Beginn und in der Mitte der Laufzeit des Promotionsstudiums (Umfang: mindestens 6 ECTS-Punkte).
- (18) Das Angebot von Wahlpflichtleistungen wird vom Lenkungsausschuss der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie in Absprache mit den Klassen der Promotionsschule koordiniert.
- (19) Regelungen, die die Promotionsklassen der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie in eigener Zuständigkeit treffen, dürfen den Regelungen dieser Ordnung nicht widersprechen.

§ 7

Leitung und Koordination

- (1) Die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie wird von einem Lenkungsausschuss (Steering Committee) geleitet. Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher, die Belange einzelner Promotionsklassen übergreifender Bedeutung.

- (2) Der Lenkungsausschuss entscheidet insbesondere über die Einrichtung von Promotionsklassen, die Kooptierung von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und die Verwendung von Mitteln, die der Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie als solcher zur Verfügung gestellt werden. Er ist verantwortlich für die Bereitstellung eines klassenübergreifenden Lehrangebots, prüft Fälle möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und schlichtet in Konfliktfällen zwischen Promotionsstudierenden und Betreuerinnen bzw. Betreuern. Die Entscheidung über wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Anfertigung der Dissertation obliegt dem Promotionsausschuss.
- (3) Der Lenkungsausschuss entscheidet nicht über Mittel, die einer einzelnen Promotionsklasse (zum Beispiel im Rahmen einer Förderung durch die DFG oder andere Förderinstitutionen) zur Verfügung gestellt werden. Über solche Mittel entscheidet die dem Mittelgeber gegenüber verantwortliche Projektleitung.
- (4) Dem Lenkungsausschuss gehören zwei Mitglieder des Dekanats, die oder der Vorsitzende der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, ggf. eine mit der Koordination der Promotionsschule betraute Person gemäß Abs. 10, die Sprecherinnen oder Sprecher der Promotionsklassen sowie je ein Mitglied aus dem Kreis der Promotionsstudierenden einer jeden Promotionsklasse an. Der Lenkungsausschuss kann Mitglieder anderer Dekanate mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Als Vertreterin oder Vertreter der Promotionsstudierenden einer Promotionsklasse gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der Promotionsstudierenden der betreffenden Klasse auf sich vereinigt; wer die zweithöchste Anzahl an Stimmen erhält, ist als stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Lenkungsausschusses und eine Stellvertretung werden aus dem Kreis der zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder des Lenkungsausschusses gewählt.
- (7) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er wird darüber hinaus von der bzw. dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen sowie dann, wenn die Sprecherin oder der Sprecher einer Promotionsklasse dies verlangt.
- (8) Der Lenkungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Der Vorstand einer jeden Klasse ist dem Lenkungsausschuss gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, soweit es sich um Mittel des Fachbereichs handelt.
- (10) Der Fachbereich kann Aufgaben der Koordination und solche, die klassenübergreifende Belange betreffen, einer Koordinatorin oder einem Koordinator übertragen. Die Entscheidung über die Bestellung einer Koordinatorin oder eines Koordinators obliegt dem Dekanat.
- (11) Ist für die Promotionsschule des Fachbereichs Geschichte/Philosophie eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt, so gehört diese Person ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied dem Lenkungsausschuss an.
- (12) Ist eine Koordinatorin oder ein Koordinator bestellt, kann der Lenkungsausschuss ihr bzw.

ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- die Unterstützung der Einrichtung von Promotionsklassen,
- die Unterstützung der Promotionsklassen bei der Organisation von Veranstaltungen und der Einwerbung von Fördermitteln,
- die Unterstützung der Anbahnung und Implementierung internationaler Kooperationen der Promotionsklassen (z. B. Cotutelle-Verfahren),
- die Zusammenstellung und Koordination der internen und externen Angebote für das Qualifizierungsprogramm in Abstimmung mit Anbietern und den einzelnen Klassen,
- das Onboarding ausländischer Promotionsstudierender,
- die klassenübergreifende Wissenschaftskommunikation,
- die Klärung von Fragen des Datenschutzes und der Exportkontrolle,
- das Beschwerdemanagement.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.12.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 20.06.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Richtlinie für die Vergabe von Stipendien aus Haushaltsmitteln der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 01.01.2021

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) vergibt Stipendien in Form von Jahresstipendien an in- und ausländische Professoren*Innen, Post-Doktoranden*Innen und Habilitanden*Innen. Ziele dieser Stipendien sind u.a. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Unterstützung des Forschungs- und Wissenstransfers, die Netzwerkbildung sowie die Unterstützung des nationalen und internationalen Austausches in Forschung, Lehre und Transfer. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen können die Stipendien zum Zwecke des Wissenstransfers im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) auch an in- und ausländische emeritierte Professoren*Innen vergeben werden.

Bei Stipendien mit externer Finanzierung über Drittmittel sind zusätzlich und vorrangig auch die Vorgaben der Förderrichtlinien des jeweiligen Drittmittelgebers zu beachten. In diesen Fällen dient die vorliegende Richtlinie, konzipiert für die Vergabe von Stipendien aus Haushaltsmitteln des jeweiligen Fachbereichs (Teilhaushalt 1) oder anderen Mitteln, die in den Haushalt des jeweiligen Fachbereichs der WWU überführt worden sind (Teilhaushalt 4), lediglich zur Schließung etwaiger Regelungslücken. Die an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster bereits beschlossenen und gültigen Richtlinien werden von der vorliegenden Richtlinie nicht berührt und auch nicht in ihrem Anwendungsbereich beschränkt.

§ 1 Zweck der Förderung

Zweck der Vergabe der Stipendien ist gemäß §2 Hochschulrahmengesetz (HRG) bzw. §3 HG NRW neben der Förderung der Forschungsaktivitäten des wissenschaftlichen auch die Unterstützung der Forschung, des Wissenstransfers, der Lehre und der wissenschaftlichen Netzwerkbildung an der WWU. Die Förderung stellt ein Stipendium im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG dar, das von der WWU als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verwaltet und unmittelbar aus öffentlichen Mitteln, die zur Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung gewährt werden, ausbezahlt wird.

Um Gleichbehandlung, Transparenz und Rechtssicherheit für die Stipendiaten*Innen zu gewährleisten, finden die nachfolgend aufgezählten Grundsätze Beachtung. Die Fachbereiche und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen der WWU sollen ergänzende bzw. notwendige, abweichende Änderungen treffen und sich eine entsprechende institutsbezogene, eigene Richtlinie geben. Diese muss vor ihrer erstmaligen Verwendung einmalig durch das Dezernat 6.2 der WWU freigegeben werden.

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

Das Stipendium wird zur Förderung der Forschung zu einem jeweils bekannt zu gebenden Thema/einer Fragestellung/etc. vergeben. Voraussetzung der Förderung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine abgeschlossene Promotion.

Der jeweilige Fachbereich der WWU kann aus seinen eigenen Haushaltsmitteln besonders qualifizierte bzw. anderweitig herausragende Nachwuchskräfte mit der in § 3 näher definierten Summe und für die aufgeführte Dauer fördern.

Das Stipendienangebot wird in geeigneter Weise hochschulöffentlich, ggf. zusätzlich fachöffentlich bekannt gemacht. Die Bewerbungen sollen neben einem Lebenslauf und den vorhandenen Zeugnissen auch eine schriftliche Begründung der Geeignetheit für das aktuelle, bekannt gegebene, dem Stipendium zu Grunde liegende Thema beinhalten.

Über die Auswahl unter mehreren Bewerbern*Innen und über die Vergabe der Stipendien entscheidet ein Entscheidungsgremium durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Das Gremium sollte aus drei Mitgliedern bestehen von denen zwei dem jeweiligen Fachbereich angehören sollten. Das dritte, externe Gremiumsmitglied wird von den beiden fachangehörigen Gremiumsmitgliedern benannt.

Auswahlkriterien sind neben der Wertung des Lebenslaufs und der Zeugnisse auch die Qualität der Promotion bzw. dessen Relevanz für das dem Stipendium zu Grunde liegende Thema.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 3 Art, Dauer und Umfang der Förderung

Es gibt zwei Arten der Förderung von Stipendiaten*Innen aus Haushaltmitteln der WWU.

1. Fellow-Vergütung in Form von Stipendien

Hierbei wird die Höhe des Stipendiums zwischen der WWU und dem*der Stipendiaten*In eigenverantwortlich vereinbart. Hierbei sind folgende Umstände zu berücksichtigen: Junior/Senior, Erfahrungsstufe, Familienstand, aktuelles Gehalt im Herkunftsland.

*2. Übernahme des Gehalts der Vertretung des*r Stipendiaten*In im Herkunftsland für die Dauer des Stipendiums an der WWU*

Hierbei bestimmt sich die Höhe des Stipendiums nach den Kosten, die der Arbeits- bzw. Dienstgeber des*der Stipendiaten*In für seine*ihre Vertretung aufzubringen hat. Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung der abgebenden Hochschule/des abgebenden Arbeitgebers nachgewiesenen Vertretungskosten.

Der jeweils geltende monatliche Maximalbetrag des Stipendiums bzw. der übernommenen Vertretungskosten und die aktuell erstattungsfähigen Zusatzausgaben des*r Stipendiaten*In werden separat als Anhang zu dieser Richtlinie veröffentlicht.

In der Regel soll das Stipendium für ein Jahr vergeben werden. Die Aufteilung auf mehrere Aufenthaltszeiträume ist möglich. Ausnahmsweise kann ein Stipendium auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr vergeben werden, sofern dies aus wissenschaftsbetrieblichen oder personellen Gründen des jeweils empfangenden Fachbereichs der WWU erforderlich ist.

Ein Stipendium dient der finanziellen Unterstützung der universitären Qualifizierung. Die Vergabe darf weder von einer Gegenleistung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung bzgl. einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Das Stipendium stellt kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar und unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Über die bewilligten Mittel hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Sozialversicherung, etc.). Für Belange der Kranken-, Haftpflichtversicherung sowie für sonstige Risiken sind die Stipendiaten*Innen selbst verantwortlich.

§ 6 Erwerbstätigkeit während des Stipendiums

Mit der Annahme des Stipendiums erklärt sich der*die Stipendiat*In dazu bereit, sich vollumfänglich seinem*ihren geplanten Qualifizierungsvorhaben zu widmen und aus den zur Verfügung gestellten Mitteln dessen Durchführung zu ermöglichen bzw. den Lebensunterhalt zu bestreiten. Ehrenamtliche Nebentätigkeiten sind zulässig.

§ 7 Verfahren der Beantragung

Der*Die Stipendiat*In muss eine überdurchschnittliche Abschlussleistung nachweisen bzw. das Thema des Qualifizierungsvorhabens durch Angabe von (z.B. *Kurzzusammenfassung, Vorarbeiten zum Thema, detaillierten Arbeits- und Zeitplan*) darlegen.

Der*Die Stipendiat*In muss in jedem Fall erklären, ob an anderer Stelle ein Antrag auf Gewährung eines Stipendiums gestellt wurde bzw. dies beabsichtigt ist bzw. sich dazu verpflichten, jede Änderung gegenüber der bei Antragsstellung gemachten Angaben sofort der, das Stipendium gewährenden Einrichtung der WWU anzuzeigen.

§ 8 Auswahlverfahren

Auf Grund der aufgeführten Kriterien muss ein einheitliches, transparentes Vergabeverfahren nachweisbar sein, in dessen Rahmen die Vergabe der Stipendien nach ausschließlich objektiven und zuvor festgelegten Kriterien erfolgt ist.

Die Qualifikation der sich bewerbenden Stipendiaten*Innen muss durch überdurchschnittliche Examens- und Studienleistungen bzw. durch die inhaltliche Qualität der Promotion belegt werden. Auch die bisherige Tätigkeit und Leistungen in Forschung und Lehre, z.B. an der jeweiligen Heimatuniversität des*der Stipendiaten*In, und dessen Relevanz für das dem Stipendium zu Grunde liegende Thema soll mitberücksichtigt werden. Entscheidendes Kriterium ist auch die begründete Erwartung, dass durch den Aufenthalt des*der Stipendiaten*In ein relevanter und/oder innovativer Beitrag zum aktuellen Forschungsstand und den Forschungsschwerpunkten der WWU geleistet werden kann.

Bei der Vergabe von Stipendien ist der Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 des HG NRW zu beachten.

§ 9 Mitwirkungspflichten des Stipendiaten

Mit der Annahme eines Stipendiums verpflichtet sich der*die Stipendiat*In, den Zweck des Stipendiums bzw. seine*ihre Qualifizierung zielstrebig zu verfolgen. Ungeachtet dessen sind auch alle weiteren, an der WWU relevanten Grundsätze und gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten (Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis, einschlägige gesetzliche Regelungen, z.B. das Übereinkommen über die biologische Vielfalt usw.). Mit der Annahme des Stipendiums verbundene Betreuungsvereinbarungen, Verpflichtungen oder Auflagen sind vom*von der Stipendiaten*In zu erfüllen.

Der*Die Stipendiat*In unterliegt der Mitwirkungs- sowie Anzeigepflicht hinsichtlich aller für die Gewährung des Stipendiums relevanten Umstände.

§ 10 Bewilligung und Widerruf des Stipendiums

Die Bewilligung erfolgt durch einen durch die Verwaltung der WWU erlassenen Bewilligungsbescheid und die jeweilige Annahmeerklärung des*der Stipendiaten*In oder durch den Abschluss eines bilateralen Stipendiatenvertrages.

Das Stipendium kann jederzeit, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich der*die Stipendiat*In nicht im erforderlichen Maße um die Verwirklichung des Förderzwecks bemüht und dies auch zu vertreten hat.

Unterbricht der*die Stipendiat*In seine*ihre wissenschaftliche Qualifizierung, so unterrichtet er*sie unverzüglich die jeweilige, das Stipendium gewährende Einrichtung der WWU. Die Zahlung des Stipendiums ist dann mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterbrechung an zu widerrufen.

Bei Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von dem*der Stipendiaten*In nicht zu vertretenden Grund, kann das Stipendium bis zu sechs Wochen fortgezahlt werden. Der wichtige Grund ist durch den*die Stipendiaten*In ggf. durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

Des Weiteren ist das Stipendium im Falle des Erlangens einer anderen Finanzierung für das Forschungsvorhaben zu widerrufen.

Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen. Gegen diese berechtigte Forderung der WWU kann der*die Stipendiat*In auch nicht den Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend machen.

§ 11 Sonstiges

Nicht förderfähig sind Personen, die für den gleichen Zweck und den gleichen Zeitraum Bezüge aus anderen öffentlichen Mitteln oder privaten Einrichtungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, erhalten.

Die Vergabe von Stipendien ist sechs (6) Monate vor bzw. nach einem befristeten Arbeitsverhältnis und auch während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses an der WWU grundsätzlich nicht zulässig.

Die WWU behält sich vor diese Richtlinie alle fünf (5) Jahre auf ihre Notwendigkeit, ihre Angemessenheit und ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen und ggf. abzuändern. Die Stipendien, die auf Grund der Richtlinie in ihrer zu dem Zeitpunkt aktuell gültigen Fassung rechtmäßig vergeben wurden, bleiben von dem Änderungsvorbehalt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der WWU in Kraft.

Sie gilt für die Bewilligung von Stipendien aus Haushaltsmitteln der WWU, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Fassung der Richtlinie beantragt werden.

Optional für bereits gewährte Stipendien:

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft und gilt für alle ab diesem Tag bewilligten Stipendien aus Haushaltsmitteln der WWU.

Anhang: Die aktuell gültigen Sätze des monatlichen Stipendiums bzw. der möglichen Zusatzausgaben

(Stand: 25.5.2022)

Der monatliche Maximalbetrag des Stipendiums bzw. der übernommenen Vertretungskosten darf maximal bei 4.450 EUR liegen. Sofern das Stipendium über das nachgewiesene aktuelle Gehalt des*der Stipendiaten*In im Herkunftsland hinausgeht, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen und zu dokumentieren.

Seitens der WWU sind zusätzlich zu dem Stipendium/zu den übernommenen Vertretungskosten folgende Ausgaben erstattungsfähig:

- *Familienpauschale*: für den Ehe-/Lebenspartner 100 EUR/Monat, für das 1. Kind unter 18 Jahren 400 EUR/Monat, für jedes weitere Kind unter 18 Jahren 100 EUR/Monat;

- *einmalige Übernahme der Kosten der Hin- und der Rückreise aller Familienmitglieder* (günstigste Route/Verbindung)

- *Sach- und Reisekosten*: für Sach-, Reise- sowie Publikationskosten werden dem*der Stipendiaten*In pauschal 250 EUR pro Monat zur Verfügung gestellt;

- *Lebenshaltungskosten/Auslandszuschlag*: Auf Antrag des*der Stipendiaten*In kann ein Mehraufwand an Lebenshaltungskosten pro Monat für die Familie bewilligt werden. Dieser ist individuell zu vereinbaren auf Grund des Herkunftslandes, dem Familienstand, der Alter der Kinder, sonstiger Einkünfte der mitreisenden Familienangehörigen.

Grundlage für die Ermittlung der erstattungsfähigen Ausgaben durch die WWU ist der unterschriebene Selbstauskunftsbogen des*der Stipendiaten*In, der vor dem Abschluss des Stipendiatenvertrages einzureichen ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 9.6.2022. Die vorstehende Richtlinie wird hiermit verkündet.

Münster, den 27.6.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s